

# Oberfinanzdirektion Rostock



Telefon: (0381) 4 69 – 0 (Zentrale)  
Telefax: (0381) 4 69 49 00

Verteiler :

A 15, 27, 61, 66, 71  
B 47, 52, 57, 76, St 237  
C 2, 4, 5  
D 1, 2, 3, 4, 7, 18, 21

• Oberfinanzdirektion Rostock • Wallstraße 2 • 18055 Rostock •

## Finanzämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
S 2175 - St 237

Ihr Ansprechpartner  
Herr Albrecht

Durchwahl  
1337

Zimmer  
3335

Rostock  
18.11.2002

### **Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien – Anwendung des § 5 Abs. 4b EStG**

#### **Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommerns IV 310 – S 2175 – 8/99 vom 26.04.2000 – bekanntgegeben mit Verfügung S 2175 – St 237 vom 18.05.2000**

Mit o.g. Bezugserlass wurde zur nicht vorzunehmenden Abzinsung bei gemäß § 5 Abs. 4b EStG zulässigerweise gebildeten Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge beim Aufbau und Abschluss einer oberirdischen Deponie Stellung genommen.

Nach Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Frage, welche Aufwendungen dem Grunde nach rückstellungsfähig sind, gilt folgendes:

Die Einführung des § 5 Abs. 4b Satz 1 EStG durch das StEntlG 1999, 2000, 2002 hat nur deklaratorischen Charakter. Damit wurde die schon vordem vertretene Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben, dass Aufwendungen für zukünftige Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht rückstellungsfähig sind. Diese Auffassung war auch durch die Rechtsprechung bestätigt (z.B. BFH-Urteil XI R 8/96 vom 19.08.1998, BStBl. II 1999, 18).

Eine Änderung der Beurteilung, wann es sich um aktivierungspflichtige oder sofort abziehbare Aufwendungen handelt, ist hierdurch nicht eingetreten.

Aufwendungen für Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien sind daher weiterhin rückstellungsfähig. Diese Aufwendungen weisen eine Ähnlichkeit zu den Rekultivierungsaufwendungen für sog. „bergrechtliche“ Verpflichtungen (vgl. BMF-Schreiben vom 9.12.1999, BStBl. I S. 1127) auf, für die ebenfalls Rückstellungen gebildet werden dürfen.

Im Auftrag

(Dr. Steiner)